

Bundesamt für Strahlenschutz



Anerkennung

D/5423/AF-96 (Rev. 1)

für ein Versandstückmuster des Typs A für spaltbare radioaktive Stoffe

Aufgrund des Antrages der Fa. NUCLEAR CARGO + SERVICE GmbH, Hanau, vom 05. März 2012 (Az.: Kü 08/017/01 Sn), geändert am 23. April 2012, wird die Zulassung

USA/9329/AF-96 (Revision 4)

vom 09. Februar 2012, ausgestellt durch die zuständige Behörde der USA für den Behälter mit der Herstellerbezeichnung **Model No. S300**, nach Prüfung durch das Bundesamt für Strahlenschutz und die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (Stellungnahme vom 22. Juni 2012, AZ: 3.3/21460) mit den unten genannten Einschränkungen und Nebenbestimmungen nach den folgenden Vorschriften für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn, Binnengewässer und See anerkannt:

Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material, 2009 Edition, International Atomic Energy Agency (IAEA), No. TS-R-1,

Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), Anlagen A und B in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412), das zuletzt durch die 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) geändert worden ist,

Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anlage zu Anhang C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 09. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 130) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475), die zuletzt durch die 16. RID-Änderungsverordnung vom 11. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1273) geändert worden ist,

Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906), die zuletzt durch die 3. ADN-Änderungsverordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II S. 1550, S. 1569) geändert worden ist,

International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code), Amendment 35-10,

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2733),

Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 I S. 2784, 2012 I S. 122)

in Verbindung mit der Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 2004 (VkBli. 2004 S. 594) und der Bekanntmachung des BMVBS zu Richtlinien zu den Gefahrgutvorschriften vom 1. Juli 2010 (VkBli. 2010 S. 282).

Es wird bestätigt, dass das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung autorisierte Behörde gemäß Kapitel 7.9 des IMDG-Codes ist.

Inhaber der Anerkennung: Firma NUCLEAR CARGO + SERVICE GmbH
 Rodenbacher Chaussee 6
 63457 Hanau

Herstellerbezeichnung: Model No. S300

Kennzeichen des Versandstücks: USA/9329/AF-96

Gültigkeit der Anerkennung: bis 31. Januar 2017

Einschränkungen: Der zulässige Inhalt wird gegenüber der Originalzulassung wie nachfolgend beschrieben eingeschränkt. Für den Inhalt Nr. 1 wird außerdem wie unten angegeben ein von der Originalzulassung abweichender Kritikalitätssicherheitsindex festgelegt.

Zulässiger Inhalt:

Inhalt Nr. 1: Plutonium-Beryllium-(α ,n)-Neutronenquellen (es dürfen 1,519E+5 Neutronen/sec pro Gramm Plutonium nicht überschritten werden).

Inhalt Nr. 2: Plutonium, das nicht als Neutronenquelle mit (α ,n)-Targetmaterial dient, in fester Form.

Die Inhalte Nr. 1 und 2 müssen die Anforderungen für Quellen in besonderer Form erfüllen und sind auf folgendes beschränkt:

- (a) Modell II-Quellenkapsel – IAEA-Zertifikatsnummer des Zertifikats der zuständigen Behörde für radioaktive Stoffe in besonderer Form USA/0696/S-96, ausgegeben vom Transportministerium der USA (DOT), zusammengesetzt in Übereinstimmung mit der Zeichnung Nr. R20047, Rev. B., der Fa. AEA Technology QSA, Inc, oder der LANL-Zeichnung Nr. 90Y-219998, Rev H.
- (b) Modell III-Quellenkapsel – IAEA-Zertifikatsnummer des Zertifikats der zuständigen Behörde für radioaktive Stoffe in besonderer Form USA/0695/S-96, ausgegeben vom DOT, zusammengesetzt in Übereinstimmung mit der Zeichnung Nr. R20048, Rev. B., der Fa. AEA Technology QSA, Inc., oder der LANL-Zeichnung Nr. 90Y-220045, Rev. A.

Höchstmenge von Material je Versandstück: Eine Quellenkapsel, die höchstens die unten angegebene Menge an spaltbarem Plutonium (Pu-239 plus Pu-241) enthält.

Versand nicht unter ausschließlicher Verwendung		Versand unter ausschließlicher Verwendung	
Modell II	Modell III	Modell II	Modell III
Inhalt Nr. 1			
206 Gramm spaltbares Pu	160 Gramm spaltbares Pu	300 Gramm spaltbares Pu	160 Gramm spaltbares Pu
Inhalt Nr. 2			
300 g Plutonium	160 g Plutonium	300 g Plutonium	160 g Plutonium

Die Quellenkapsel darf die unten aufgelisteten Radionuklide innerhalb der folgenden Mengenbereiche enthalten:

Radionuklid	Anteil an der gesamten Plutoniummasse
Pu-238	0 – 0,5 %
Pu-239	73 – 97 %
Pu-240	3 – 21 %
Pu-241	0 – 3 %
Pu-242	0 – 2 %
Am-241	0 – 2,5 %

Die Gesamtmenge an radioaktiven Stoffen je Versandstück darf die für ein Versandstück des Typs A zulässige Menge nicht überschreiten.

Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI): Inhalt Nr. 1: 4,0
Inhalt Nr. 2: 4,0

Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Diese Anerkennung ist nur in Verbindung mit der zugehörigen Originalzulassung USA/9329/AF-96 (Revision 4) gültig.
2. Die in der Originalzulassung enthaltenen Bedingungen sind einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen der Abschnitte 7 und 8 der Übereinstimmungsbescheinigung zur Originalzulassung hingewiesen.
3. Beim Verfassen der schriftlichen Weisungen gemäß ADR 5.4.3 ist zu beachten, dass besondere Maßnahmen für Unfälle oder Zwischenfälle während der Beförderung zu treffen sind, die insbesondere ein Öffnen des Versandstücks oder eine Annäherung an das Versandstück ohne Maßnahmen des Strahlenschutzes untersagen, da beim Umgang mit einem beschädigten oder geöffneten Versandstück die Gefahr einer hohen Neutronendosisleistung besteht. Außerdem muss das die Beförderung durchführende Personal vor Beginn der Beförderung Kenntnis vom Kapitel 7 des Sicherheitsberichts nehmen.
4. Diese Anerkennung befreit den Absender nicht von der Verpflichtung, etwaige Vorschriften der Regierung eines Staates, in oder durch den das Versandstück befördert wird, einzuhalten.

Kosten:

1. Aufgrund von § 12 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 1774, berichtigt S. 3975), in Verbindung mit Artikel 1 und Anlage (zu Artikel 1), I. Teil, Gebührennummer 007 der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter (GGKostV) vom 13. November 1990 (BGBl. 1990 I S. 2490), die zuletzt durch die dritte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen vom 17. Dezember 2004 (BGBl. 2004 I S. 3711) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten - Gebühren und Auslagen - erhoben.
2. Die Kosten hat gemäß § 12 Abs. 1 des GGBefG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. 1970 I S. 821), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Eichgesetz sowie im Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Energieleitungsausbaugesetzes vom 07. März 2011 (BGBl. 2011 I S. 338) geändert worden ist, die Firma NCS GmbH zu tragen.
3. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

* Von der Inhaberin der Anerkennung wurde eine deutsche Übersetzung der Kapitel 7 (Betrieb des Behälters) und 8 (Abnahmeprüfung und Wartungsprogramm) des Sicherheitsberichtes mit einer an das für Deutschland gültige Regelwerk angepassten Darstellung angefertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 06. Juli 2012

Im Auftrag

Reiche



Dr. Reiche

Anlagen

von der Antragstellerin eingereichte Übersetzung der Zulassung USA/9329/AF 96 (Rev. 4) einschließlich der zugehörigen Übereinstimmungsbescheinigung Nr. 9323 (Rev. 4)

Datenblatt Nr. 200-065-00 der Fa. NCS GmbH

US Ministerium
für Transporte

East Building, PHH-23
1200 New Jersey Avenue Southeast
Washington, D. C. 20590

Amt für die Verwaltung
der Sicherheit von
Pipelines und
gefährlichen Stoffen

BESCHEINIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
FÜR EIN VERSANDSTÜCKMUSTER FÜR
SPALTBARE RADIOAKTIVE STOFFE
BESCHEINIGUNG USA/9329/AF-96, REVISION 4

Hiermit wird bestätigt, dass dem beschriebenen Versandstückmuster für radioaktive Stoffe durch die zuständige Behörde der Vereinigten Staaten die Bescheinigung erteilt wurde, demnach es die vorschriftsmäßigen Anforderungen an Behälter des Typs AF für spaltbare radioaktive Stoffe erfüllt, wie in den Vorschriften der Internationalen Atomenergieagentur¹ sowie in den Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika² vorgeschrieben.

1. Kennzeichnung des Behälters - Modell Nr. S300.
2. Beschreibung des Behälters und zulässiger radioaktiver Inhalt - wie in der Übereinstimmungsbescheinigung der U.S. Nuclear Regulatory Commission Nr. 9329, Revision 4 (beigefügt) beschrieben.
3. Kritikalität - Die minimale Kritikalitätssicherheitskennzahl ist entsprechend der Zuordnung in der NRC Übereinstimmungsbescheinigung. Die maximale Anzahl an Versandstücken je Beförderungsmittel wird in Übereinstimmung mit Tabelle X der in diesem Zertifikat zitierten IAEA-Vorschriften bestimmt.
4. Allgemeine Bedingungen -
 - a. Jeder Benutzer dieser Bescheinigung muss im Besitz einer Kopie derselben sowie aller Dokumente sein, die zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Behälters für den Transport erforderlich sind. Der Benutzer muss den Behälter für den Versand in Übereinstimmung mit der Dokumentation und den geltenden Vorschriften vorbereiten.
 - b. Jeder Benutzer dieser Bescheinigung, der nicht der ursprüngliche Antragsteller ist, muss seine Identität schriftlich beim Amt für die Technologie gefährlicher Stoffe (PHH-23), Amt für die Verwaltung der Sicherheit von Pipelines und gefährlichen Stoffen, U.S. Ministerium für Transporte, Washington D.C. 20590-0001, eintragen lassen.
 - c. Diese Bescheinigung befreit keinen Absender oder Beförderer von der Einhaltung etwaiger Anforderungen, die von der Regierung eines jeden Landes gestellt werden mögen, durch welches oder in welches der Behälter befördert werden soll.

¹ „Vorschriften für den sicheren Transport von radioaktiven Stoffen, (revidierte) Ausgabe 1996, Nr. TS-R-1 (ST-1, revidiert)“, herausgegeben von der Internationalen Atomenergieagentur (IAEA), Wien, Österreich

² Titel 49, Bundesvorschriftengesetzbuch, Teil 100-199, Vereinigte Staaten von Amerika.

(- 2 -)

BESCHEINIGUNG USA/9329/AF-96, REVISION 4

- d. Diese Bescheinigung befreit nicht von den Einschränkungen beim Transport von Plutonium per Luftfracht in den Vereinigten Staaten, wie in den Vorschriften des U.S. Nuklearen Vorschriftenausschusses 10 CFR 71.88 angegeben.
- e. Die nach Paragraph 310 der IAEA Vorschriften¹ verlangten Aufzeichnungen von Qualitätssicherungsaktivitäten sind aufzubewahren und den zuständigen Behördenmitarbeitern mindestens drei Jahre nach dem letzten von dieser Bescheinigung zugelassenen Versand zur Verfügung zu stellen.
Absender in den Vereinigten Staaten, die Sendungen unter dieser Bescheinigung außer Landes ausführen, müssen die geltenden Anforderungen von Unterteil H aus 10 CFR 71 erfüllen.
5. Besondere Bedingungen
- a. Vor jedem Versand ist das Versandstück einer Inspektion zu unterwerfen, um sicherzustellen, dass der Behälter sichtbar und dauerhaft mit seiner Modellnummer, Seriennummer, Bruttogewicht und Versandstück-Identifikationsnummer gekennzeichnet ist.
- b. Der Transport per Luftfracht ist nicht gestattet.
6. Kennzeichnung und Bezettelung - Das Versandstück muss das Kennzeichen USA/9329/AF-96 zusätzlich zu anderen geforderten Kennzeichen und Bezettelung tragen.
7. Ablaufdatum - Diese Bescheinigung tritt am 31. Januar 2017 außer Kraft.

Diese Bescheinigung wird in Übereinstimmung mit Paragraph 814 der IAEA Vorschriften und mit den Abschnitten 173.471 und 173.472 von Titel 49 des Bundesvorschriftengesetzbuches erteilt, als Antwort auf den vom Ministerium für Energie, Washington, DC am 06. Februar 2012 gestellten Antrag sowie unter Beachtung anderer Informationen, die bei diesem Amt registriert sind.

Bescheinigt durch:

Dr. Magdy El-Sibaie
Stellvertretender Mitverwalter für die Sicherheit
gefährlicher Stoffe

09. Februar 2012
(DATUM)

Revision 4 Herausgegeben, um die Übereinstimmungsbescheinigung Nr. 9323, Revision 4, der U.S. Nuclear Regulatory Commission zu bestätigen.

NRC FORMULAR 618 (6-2000) 10 CFR 71		ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR BEHÄLTER FÜR RADIOAKTIVE STOFFE		U.S. NUCLEAR REGULATORY COMMISSION	
1. a. BESCHEINIGUNGSNUMMER	b. REVISIONSNUMMER	c. AKTENZEICHEN	d. BEHÄLTER KENNZEICHNUNG	SEITE	SEITEN
9329	4	71-9329	USA/9329/AF-96	1	von 4

2. PRÄAMBEL

- a. Diese Bescheinigung wird ausgestellt, um zu bestätigen, dass das unter Punkt 5 weiter unten beschriebene Versandstück (Behälter und Inhalt) die im Titel 10 des Bundesvorschriftengesetzbuches, Teil 71, "Verpackung und Transport radioaktiver Stoffe" genannten Sicherheitsnormen erfüllt.
- b. Diese Bescheinigung befreit den Absender nicht von der Einhaltung aller Forderungen nach den Vorschriften des U.S. Transportministeriums oder anderer zuständiger Regulierungsbehörden, einschließlich der Regierung eines jeden Landes, durch das oder in welches der Behälter befördert wird.

3. DIESE BESCHEINIGUNG WIRD AUF DER GRUNDLAGE EINES SICHERHEITSBERICHTES FÜR DAS VERSANDSTÜCKMUSTER ODER AUFGRUND EINES ANTRAGES AUSGESTELLT

- | | |
|--|---|
| <p>a. HERAUSGEGEBEN AN (<i>Name und Anschrift</i>)</p> <p>National Nuclear Security Administration
P.O. Box 5400
Albuquerque, NM 87185</p> | <p>b- ÜBERSCHRIFT UND KENNZEICHNUNG
DES BERICHTS ODER DES ANTRAGS</p> <p>Los Alamos National Laboratory
Antrag, Revision 5 vom Juni 2010
wie vervollständigt.</p> |
|--|---|

4. BEDINGUNGEN

Diese Bescheinigung ist an die Erfüllung der Anforderungen von 10 CFR Teil 71, wie anwendbar, sowie an die unten angegebenen Bedingungen gebunden.

5.

a. Behälter

- (1) Modell Nr.: S300
- (2) Beschreibung

Der Behälter Modell Nr. S300 ist ein zylindrischer Behälter von ca. 89 cm (35 Zoll) Gesamthöhe und 60 cm (23 Zoll) Gesamtdurchmesser. Das Modell Nr. S300 besteht aus einem Overpack, einem Innenbehälter und einem Abschirmeinsatz. Das Modell Nr. S300 ist für den Transport einer einzigen speziellen Formkapsel (SFC) ausgelegt. Das höchste Bruttogewicht des Versandstücks beträgt 217,7 kg (480 lbs).

Die Schutzbehälterkonstruktion verwendet ein standardisiertes 55-Gallonen-Fass als Außenbehälter. Ein standardisierter verschraubter Klemmring hält den Fassdeckel fest an den Fasskörper. Innerhalb des Fasskörpers befindet sich eine starre Polyäthylenverkleidung (Körper und Deckel). Die Deckelverkleidung und der Deckel sind durchstoßen, und der Fassdeckel weist eine Filterbelüftung auf. Innerhalb der Verkleidung befindet sich eine Verkeilung aus Zuckerrohrfaserplatte und ein Blatt Sperrholz, die als Stoßdämpfer für den Innenbehälter wirken.

Der Innenbehälter besteht aus einem zylindrischen Edelstahlrohr, das am Boden an eine flache Edelstahlkappe und am anderen Ende an einem verschraubten Rohrflansch verschweißt ist. Der Innenbehälter wird mit einem flachen Edelstahldeckel geschlossen, der mit Hilfe von 12 Stahlschrauben an den Flansch befestigt wird. In dem Deckel ist ein Belüftungsfiter angebracht. Die Abdichtung zwischen Flansch und Deckel wird entweder durch einen Butyl oder durch einen Ethylen Propylen Elastomer-O-Ring bewirkt.

NRC FORMULAR 618 (6-2000) 10 CFR 71		ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR BEHÄLTER FÜR RADIOAKTIVE STOFFE		U.S. NUCLEAR REGULATORY COMMISSION	
1. a. BESCHEINIGUNGSNUMMER	b. REVISIONSNUMMER	c. AKTENZEICHEN	d. BEHÄLTER KENNZEICHNUNG	SEITE	SEITEN
9329	4	71-9329	USA/9329/AF-96	2	von 4

5.

a. Behälter (Fortsetzung)

(2) Beschreibung (Fortsetzung)

Der Abschirmeinsatz befindet sich im Innenbehälter. Der Abschirmeinsatz ist aus massivem, hochdichten Polyäthylenkunststoff gefertigt. Der Abschirmeinsatz weist in seinem Inneren einen zylindrischen Hohlraum auf, der so dimensioniert ist, dass er die SFC aufnehmen kann.

(3) Zeichnungen

Der Behälter ist nach der AREVA Zeichnung Nr. 60999-SAR, Blätter 1 bis 3, Revision 1, S300 Behälter, SAR Zeichnung, konstruiert.

b. Inhalt

(1) Typ und Form des Materials

Inhalt Nr. 1: Plutonium-Beryllium (α , n) Neutronenquellen (es dürfen $1,519E+5$ Neutronen/sec pro Gramm Plutonium nicht überschritten werden) oder (α , n) Neutronenquellen auf Plutonium-Basis.

Inhalt Nr. 2: Plutonium, das nicht als Neutronenquelle mit (α , n) Targetmaterial dient, in fester Form.

Die Inhalte Nr. 1 und 2 müssen die Anforderungen für Quellen in besonderer Form erfüllen und sind auf folgendes beschränkt:

- (a) Modell II-Quellenkapsel – IAEA Zertifikatsnummer des Zertifikats der zuständigen Behörde für radioaktive Stoffe in besonderer Form USA/0696/S-96, ausgegeben vom U.S. Transportministerium (DOT), zusammengesetzt in Übereinstimmung mit AEA Technology QSA, Inc., Zeichnung Nr. R20047, Rev. B oder LANL Zeichnung No. 90Y-219998, Rev. H.
- (b) Modell III-Quellenkapsel – IAEA Zertifikatsnummer des Zertifikats der zuständigen Behörde für radioaktive Stoffe in besonderer Form USA/0695/S-96, ausgegeben vom DOT, zusammengesetzt in Übereinstimmung mit AEA Technology QSA, Inc., Zeichnung Nr. R20048, Rev. B oder LANL Zeichnung No. 90Y-220045, Rev. A.

NRC FORMULAR 618 (6-2000) 10 CFR 71		ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR BEHÄLTER FÜR RADIOAKTIVE STOFFE		U.S. NUCLEAR REGULATORY COMMISSION	
1. a. BESCHEINIGUNGSNUMMER	b. REVISIONSNUMMER	c. AKTENZEICHEN	d. BEHÄLTER KENNZEICHNUNG	SEITE	SEITEN
9329	4	71-9329	USA/9329/AF-96	3	von 4

5. b. Inhalt (Fortsetzung)

(2) Höchstmenge von Material je Versandstück

Eine Quellenkapsel, die eine Höchstmenge an spaltbarem Plutonium (Pu-239 plus Pu-241) enthält, wie unten gezeigt.

Versand nicht unter ausschließlicher Verwendung		Versand unter ausschließlicher Verwendung	
Modell II	Modell III	Modell II	Modell III
Inhalt Nr. 1			
206 Gramm spaltbares Pu	160 Gramm spaltbares Pu	350 Gramm spaltbares Pu	160 Gramm spaltbares Pu
Inhalt Nr. 2			
300 g Plutonium	160 g Plutonium	300 g Plutonium	160 g Plutonium

Die Quellenkapsel darf unten aufgelistete Radionuklide innerhalb der angezeigten Mengenbereiche enthalten.

Radionuklid	Prozentanteil der gesamten Plutoniummasse
Pu-238	0 – 0,5 %
Pu-239	73 – 97 %
Pu-240	3 – 21 %
Pu-241	0 – 3 %
Pu-242	0 – 2 %
Am-241	0 – 2,5 %

Die Gesamtmenge an radioaktiven Stoffen in einem Versandstück darf die Typ A Menge nicht überschreiten.

c. Kritikalitätssicherheitskennzahl

Inhalt Nr. 1 0,3

Inhalt Nr. 2 4,0

6. Der Transport als Luftfracht ist nicht zugelassen.

NRC FORMULAR 618 (6-2000) 10 CFR 71		ÜBEREINSTIMMUNGSBESCHEINIGUNG FÜR BEHÄLTER FÜR RADIOAKTIVE STOFFE		U.S. NUCLEAR REGULATORY COMMISSION	
1. a. BESCHEINIGUNGSNUMMER	b. REVISIONSNUMMER	c. AKTENZEICHEN	d. BEHÄLTER KENNZEICHNUNG	SEITE	SEITEN
9329	4	71-9329	USA/9329/AF-96	4	von 4

7. Zusätzlich zu den Anforderungen von Unterteil G von 10 CFR Teil 71:
- a. jedes Versandstück muss in Übereinstimmung mit den „Behälteroperationen“ in Kapitel 7 des Antrags zum Versand vorbereitet und betrieben werden;
 - b. jeder Behälter ist in Übereinstimmung mit den „Annahmeprüfungen und Wartungsprogramm“ in Kapitel 8 des Antrages zu prüfen und zu warten.
8. Vor jedem Versand ist das Versandstück zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Behälter deutlich sichtbar und dauerhaft mit der Modellnummer, Seriennummer, Bruttogewicht und Behälteridentifizierungsnummer USA/9329/AF-96 markiert ist.
9. Der durch dieser Bescheinigung zugelassene Behälter wird hiermit für den Gebrauch unter den allgemeinen Genehmigungsvorkehrungen von 10 CFR 71.17 zugelassen.
10. Die Revision 3 dieses Zertifikates darf bis zum 31. Januar 2012 verwendet werden.
11. Ablaufdatum: 31. Januar 2017.

Referenzen

Antrag des Los Alamos National Laboratory, Revision 5 vom Juni 2010.

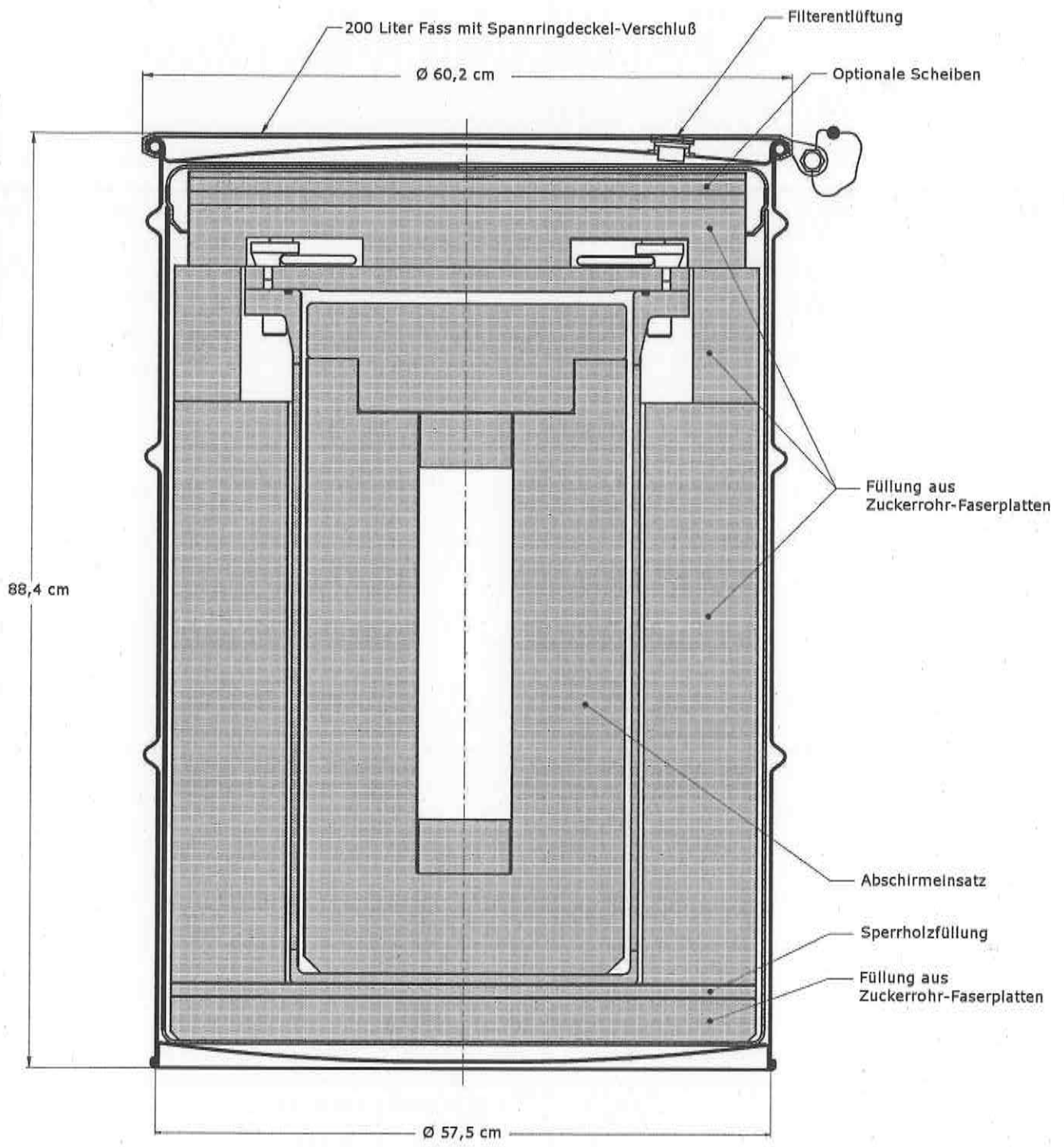
Ergänzung vom 20. Oktober 2011.

FÜR DIE U.S. NUCLEAR REGULATORY COMMISSION

/RA/

Michael D. Waters, Leiter
des Genehmigungsbereiches
Abteilung für die Lagerung und den Transport ausgedienten Brennstoffs
Büro für die Sicherheit und Sicherung von Nuklearstoffen

Datum: 24. Januar 2012



Max. Bruttomasse: 217,7 Kg

DATENBLATT DATASHEET				Nr. / no. 200-065-00	
Benennung / title: Behälter "S300" für PuBe-Quellen					
		2009	Datum	Name	Projekt / project:
		Gezeichnet	23.11.	Korn	
		Geprüft	23.11.	Kabel	Maßstab / scale -/-
Index	Revision	Datum	Name	Urheberrecht nach DIN ISO 16016 / Copyright acc. to DIN ISO 16016	